

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen zwischen der Heuschkel Druckguss GmbH („Heuschkel“) und dem Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Es liegt ebenfalls kein Einverständnis mit der Geltung anderweitiger Geschäftsbedingungen vor, wenn Heuschkel auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches die solchen enthält oder auf sie verweist.

§ 2 Auftragserteilung

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Einzel- und Serienabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen, die nicht von Heuschkel schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsbestandteil.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang an, so ist Heuschkel zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 24 Stunden seit Zugang widerspricht. Eine Abweichung der Bestellung ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung von Heuschkel gestattet.
- 2.3. Heuschkel kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Lieferung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise, Versand und Zahlung

- 3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sowie die dort angegebenen Lieferkonditionen sind bindend.
- 3.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Die Lieferung hat in der vereinbarten und freigegebenen Verpackung an den von Heuschkel benannten Ort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist zudem ein ausführlicher Lieferschein beizufügen. Bei Gussartikeln ist die Heuschkel Artikelnummer anzugeben.
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist Heuschkel berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heuschkel, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen sie abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen Heuschkel entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Heuschkel kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 3.6. Zur Digitalisierung und Optimierung unserer Prozesse behalten wir uns das Recht vor, in Zukunft die Rechnungsstellung unserer Lieferanten auf eine Abwicklung auf elektronischem Wege umzustellen. Hierzu werden wir die Lieferanten rechtzeitig über die notwendigen Vorkehrungen informieren, so dass die Umstellung innerhalb von 14 Tagen erfolgen kann. Nach der Umstellungsaufforderung behalten wir uns das Recht vor, für jede manuell zu erfassende Rechnung 10€ zu verrechnen.

§ 4 Liefertermine und -fristen

- 4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen zwischen Heuschkel und dem Lieferanten. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind.
- 4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Heuschkel oder dem von Heuschkel benannten Ort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.3. Erkennt der Lieferant, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Heuschkel unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Abweichungen vom vereinbarten Liefertermin bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Heuschkel.

- 4.4. Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.5. Mengenabweichungen von bis zu 10 % sind bei Rohteillieferungen aufgrund der Besonderheiten des Aluminiumdruckgussverfahrens zulässig. Die weiteren Bearbeitungsschritte erfolgen auf Basis dieser Rohmenge.

§ 5 Lieferverzug

- 5.1. Nach Ablauf des Liefertermins befindet sich der Lieferant ohne weitere Nachfristsetzung im Lieferverzug.
- 5.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sind wir außerdem berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche der Lieferverzögerung 1 %, höchstens jedoch 10% des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe nicht aus. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Heuschkel aufgrund von Lieferverzug zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.4. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens oder der Nachweis des Nichtentstehens eines Schadens unbenommen.
- 5.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 5.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Mängelhaftung, Eingangskontrolle und Rüge

- 6.1. Mängel der Lieferung hat Heuschkel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Heuschkel prüft die Produkte demnach bei der Anlieferung nur bezüglich ihrer Identität, Menge und äußerlich deutlich erkennbaren Verpackungs-/Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass die gelieferten Produkte oder Leistungen mängelfrei, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Menge haben, die von uns geforderten Spezifikationen einhalten, den zur Zeit der Lieferung anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen) sowie den gesetzlich gebotenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Änderungen müssen wir vor der Lieferung der Produkte und Leistungen zustimmen.
- 6.3. Liegt ein Mangel vor, trägt der Lieferant unbeschadet sonstiger und weitergehender Ansprüche auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels.
- 6.4. Heuschkel hat das Recht, ohne weitere Fristsetzung, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Im Falle der Nacherfüllung schuldet der Lieferant auch den Transport sowie den Ein- und Ausbau des Liefergegenstandes an dem Ort, an dem er sich seiner bestimmungsgemäßen Verwendung nach befindet. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Heuschkel nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 6.5. Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Arbeitstagen, nach oder kann er sie nicht ausführen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzuschicken und uns anderweitig einzudecken. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.
- 6.6. In dringenden Fällen, wenn die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern erschweren würde, oder wenn die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten höhere Kosten verursachen würde als die Mängelbeseitigung durch uns, kann Heuschkel nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen (Selbstvornahme). Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, uns mangelfreie Waren oder Leistungen bei Dritten zu beschaffen (Ersatzbeschaffung). Der Lieferant trägt die für die Selbstvornahme oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Kosten.

- 6.7. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 6.1. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Heuschkel nach § 439 I, III und IV BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
- 6.8. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann Heuschkel Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von ihren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Ein Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den Heuschkel durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 6.9. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.10. Zahlungen von Heuschkel stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Liefergegenstände oder Leistungen dar.
- 6.11. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate bei Sachmängeln und 60 Monate bei Rechtsmängeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder die zwingenden Bestimmungen des §§ 478, 479 BGB gelten. Die Verjährungsfrist der Ansprüche und Rechtsbehelfe von Heuschkel infolge von Mangelhaftigkeit beginnt mit der Übergabe der Liefergegenstände an Heuschkel oder den von Heuschkel benannten Dritten.
- 6.12. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.13. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Liefergegenstände für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der jeweils letzten Serienlieferung vorzuhalten.
- 6.14. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Lieferanten sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10% des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.
- 6.15. Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen. Außerdem sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.
- 6.16. Der Lieferant stellt uns gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund seiner Leistungen oder mangelnder Leistungserbringung gegen uns erheben. Der Lieferant hat alle durch einen Mangel entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Rückrufkosten zu übernehmen.
- 6.17. Im Übrigen gelten für die Mängelhaftung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsspflicht

- 7.1. Werden wir auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder auf Grundlage anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen auf Schadensersatz, auch hinsichtlich von Schäden durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung, Aus- und Einbau, freizustellen, wenn und soweit die Schäden auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen sind. Liegt die Ursache eines solchen Schadens beim Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu tragen.
- 7.2. Die Ersatzpflicht ist begrenzt, soweit Heuschkel seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird Heuschkel bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 7.3. Ansprüche von Heuschkel sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Heuschkel zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 7.4. Der Lieferant hat zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis zu uns eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung einschl. Rückrufrisikos in ausreichender Höhe mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und auf seine Kosten kontinuierlich und mindestens 10 Jahre über die Lieferung hinaus aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat uns auf Aufforderung den Abschluss und das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.5. Wir und der Lieferant werden uns bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterrichten und unterstützen.

§ 8 Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen an Heuschkel oder durch Verwertung der Liefergegenstände durch Heuschkel Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2. Der Lieferant stellt Heuschkel und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 8.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Heuschkel übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Heuschkel hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt Heuschkel ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 8.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von Heuschkel die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 9.2. Der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit vollständiger Bezahlung der vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware und bezieht sich ausdrücklich nicht auf anderweitig noch offen stehende Forderungen des Lieferanten.
- 9.3. Dem Lieferanten bereitgestellte Materialien (Beistellungen) werden nur auf der Basis des Eigentumsvorbehaltes geliefert. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Heuschkel sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 9.4. Heuschkel ist berechtigt, die Beistellungen zurückzunehmen, wenn der Lieferant sich vertragswidrig verhält.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Beistellungen pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Lieferant Heuschkel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Beistellungen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind.

§ 10 Werkzeuge und Vorrichtungen

- 10.1. Werkzeuge und Vorrichtungen, die Heuschkel dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden und Heuschkel durch den Lieferanten berechnet werden, bleiben im Eigentum von Heuschkel bzw. deren Kunden. Die Werkzeugen und Vorrichtungen sind als Heuschkel-Eigentum zu kennzeichnen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.2. Die Werkzeuge und Vorrichtungen dürfen lediglich für Zwecke des Vertrages genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zur kostenlosen, sachgemäßen Verwahrung und Pflege und schließt eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Risiken wie u.a. Feuer, Wasser und Diebstahl ab.
- 10.3. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge und Vorrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand an Heuschkel unverzüglich herauszugeben.
- 10.4. Bei Druckgusswerkzeugen hat der Lieferant bis zum dritten Tag des Folgemonats Heuschkel monatlich die Schusszahlen des vergangenen Monats unter Angabe der Heuschkel-Form- und Artikelnummer mitzuteilen. Bei Entgratwerkzeugen sind sinngemäß die Hübe unter Angabe der vorbenannten Daten zu melden.

§ 11 Qualität und Dokumentation

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem - mindestens ISO 9001 - einzurichten und nachzuweisen. Eine ISO/TS 16949 Zertifizierung entsprechend den bzw. in Anlehnung an die Bestimmungen der ISO/TS 16949 ist anzustreben.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeingültigen VDA-Schriften in der jeweils aktuellen Version.
- 11.3. Heuschkel hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem Lieferanten vor Ort zu

überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist.

- 11.4. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Die Prüfungsunterlagen sind mind. zehn Jahre aufzubewahren und Heuschkel bei Bedarf vorzulegen. Unterlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 11.5. Der Lieferant wird mit Heuschkel, soweit Heuschkel dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 12 Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 12.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 12.5. Im Übrigen gilt die gesondert abzuschließende Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.3. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders bestimmt, der Sitz von Heuschkel.
- 13.4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen des Verhaltenskodex von Heuschkel (abrufbar unter www.heuschkel-druckguss.de) zu beachten. Im Fall eines Verstoßes ist Heuschkel berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß beim Kunden entstandenen Schäden zu verlangen.